

Statuten des Vereins Agriviva



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Agriviva** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Die Ziele von Agriviva sind:

1. das gegenseitige Verständnis zwischen Jugendlichen und dem ländlichem Leben mit seiner Landwirtschaft und seinen regionalen Besonderheiten zu fördern;
2. die Entwicklung und die Lebenserfahrung von Jugendlichen durch Vermittlung von praktischen Einsätzen auf Bauernhöfen zu fördern und dazu ein Netz geeigneter Bauernfamilien zu pflegen;
3. Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln sowie einen schonenden Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen durch Arbeiten und Erlebnisse rund um Boden, Pflanzen und Tiere zu vermitteln.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen werden, welche ein Interesse am Zweck des Vereins haben.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der Körperschaft bzw. juristischen Person oder Tod.

Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Jahresbeitrag ist im Kündigungsjahr geschuldet.

Ein Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, insbesondere wenn ein Mitglied:

- sich dem Zweck des Vereins widersetzt;
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Vorstand muss den Ausschluss nicht begründen.

III. Mittel, Haftung und Zeichnungsberechtigung

Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch:

- Beiträge der Eidgenossenschaft
- Beiträge der Kantone
- Vermittlungsgebühren der Bauernfamilien
- Anmeldegebühren der Teilnehmer
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Sponsoring
- Spenden und Legate

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Die Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

IV. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

1.) Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- h) Behandlung von Mitgliederanträgen gem. Art. 11

Des Weiteren entscheidet sie über die vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt in der Regel in der ersten Jahreshälfte zusammen.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, so oft er dies für notwendig erachtet. Überdies kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Generalversammlung wird mindestens acht Wochen vor dem Termin angekündigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 15 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Traktanden an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes.

Art. 11 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 12 Durchführung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen haben Anspruch auf zwei Stimmen. Natürliche Personen haben eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2.) Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen muss geachtet werden.

Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 14 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er kann eine Geschäftsstelle einsetzen, welche die Tagesgeschäfte führt und speziell übertragene Aufgaben wahrnimmt. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.

Der Vorstand beschliesst unter anderem:

1. Stellungnahmen und Kampagnen in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins
2. Umfang und Inhalt der Zusammenarbeit mit institutionellen Partnern
3. das Einsetzen von Arbeitsgruppen
4. das Anstellungsverhältnis der Geschäftsleitung

Art. 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Der Präsident hat an Vorstandssitzungen den Stichtscheid.

Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.) Die Revisionsstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 17 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft jährlich den zweckmässigen Einsatz der Mittel und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle nimmt dabei Kenntnis vom Revisionsbericht eines unabhängigen Treuhänders, der vom Vorstand beauftragt wird.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 18 Statutenrevision

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ein allfällig verbleibendes Restvermögen ist durch Beschluss der Generalversammlung einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Schweizerischen Landdienst - Vereinigung vom 18. April 2007 und wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. November 2009 in Olten genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft.

Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der deutschen Version.

Der Präsident

Das Vorstandsmitglied

Olivier Mani

Mathias Roth